

**SATZUNG**  
**über den Wochenmarkt in der Gemeinde Schallstadt**  
**(Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. November 2009 folgende Wochenmarktordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Schallstadt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag, sofern dies kein Feiertag ist, auf dem vom Gemeinderat bestimmten Platz statt.
- (2) Für den Wochenmarkt wird die Verkaufszeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März am Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, in der Zeit vom 01. April bis 30. September am Mittwoch von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt. Fällt ein Feiertag auf einen der Markttage, findet der Wochenmarkt i.d.R. am Tag vor dem Feiertag statt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen ein anderer Wochentag für die Durchführung des Marktes festgesetzt wird, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Dasselbe gilt für eine Änderung der Öffnungszeiten und die Verlegung des Platzes.

**§ 3**  
**Gegenstände des Wochenmarktes**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren angeboten werden:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, wobei hierbei wiederum der Verkauf alkoholischer Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, ausgenommen ist.
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. rohe Naturerzeugnisse,
  4. Holz-, Korb- und Töpferwaren, Wolle
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

## **§ 4 Marktfreiheit**

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

## **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung, entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung), oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Erlaubnisanträge nach Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen. Im Antrag ist die Größe des gewünschten Platzes oder Standes anzugeben. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Standplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
  3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  4. der Standinhaber die Marktgebühren nicht bezahlt,
- (5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, ansonsten werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

## **§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Arbeitszeitordnung, das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz, sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtung zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (4) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## **§ 9 Reinigung des Marktplatzes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung gereinigt zu übergeben,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

## **§ 10 Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schaden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 11 Marktgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis und wird sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Gebührenschuldner/-in ist, wer die Plätze oder Stände benutzt oder benutzen lässt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/-innen.
- (5) Die Marktgebühren werden als Jahres- oder Tagesgebühr erhoben und betragen:
  1. Pro Jahr bei Dauerzuweisungen für ein Tag/Woche zwei Tage/Woche  
- Marktstände bis zu max. Länge von 10 m 30,00 Euro 50,00 Euro
  2. Pro Markttag  
Für Marktanbieter/-innen, die die Markteinrichtung nur an einzelnen Tagen benutzen, werden 10,00 Euro pro Tag erhoben.
- (6) Der der Gemeinde durch den Marktbetrieb entstehende Aufwand (Betriebskosten wie insbesondere Strom, Wasser und Abwasser) wird neben den o. g. Gebühren gesondert erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen, als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
  2. im Falle des § 5 Abs. 5 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
  3. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt, oder sie nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
  4. den Vorschriften des § 7 zuwider handelt,
  5. entgegen § 9 den Verpflichtungen zur Reinigung des Marktplatzes nicht nachkommt,
  6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Schallstadt, 24. November 2009

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 24. November 2009

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

**Vermerk:**

Die Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Schallstadt (Marktordnung) wurde im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 27. November 2009 der Gemeinde Schallstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Schallstadt (Marktordnung) wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Schreiben vom 27. November 2009 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Schallstadt, 27. November 2009

Jörg Czybulka  
Bürgermeister